



GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Donnerstag, 10. Dezember 2015, 20.00 Uhr,
in der Aula der MZA Eschergut**

Traktanden:

- 1. Gemeindevorstand, Ersatzwahl**
- 2. Jahresrechnung 2014 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission**
- 3. Genehmigung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Gemeindevorstandes**
- 4. Budget 2016**
- 5. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016**
- 6. Sanierung Nuttgasse, Baukredit**
- 7. Pumptrack Eschergut, Baukredit**
- 8. Polizeigesetz der Gemeinde Malans, Revision**
- 9. Mitteilungen und Umfrage**

B o t s c h a f t

Der Gemeindevorstand erläutert nachstehend die Traktanden der nächsten Gemeindeversammlung:

1. Gemeindevorstand, Ersatzwahl

Gemeinderat Martin Kocsi hat aus beruflichen Gründen per 31. Dezember 2015 seinen Rücktritt aus dem Gemeindevorstand bekannt gegeben.

Für die angebrochene Amtsperiode bis zum 31. Mai 2017 muss demnach eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Innerhalb der vom Gemeindevorstand angesetzten Frist sind folgende offizielle Bewerbungen für das Amt einer Gemeinderätin / eines Gemeinderates eingegangen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Christen Gabathuler Klara, Luggagasse 2, 7208 Malans
- Kohler-Hanselmann Armin, Welbi, Bovelweg 4, 7208 Malans (SVP)

Selbstverständlich können bis zum Wahlabend jederzeit weitere Kandidatinnen / Kandidaten für die Ersatzwahl vorgeschlagen werden.

2. Jahresrechnung 2014 und Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Die Gemeinde Malans kann einmal mehr ein erfreuliches Ergebnis vorweisen. Das Rechnungsjahr 2014 weist bei Einnahmen von CHF 11'145'701.92 und Ausgaben von CHF 11'123'180.33 einen Ertragsüberschuss von CHF 22'521.59 aus und schliesst besser ab als budgetiert. Dies ist einer-

seits auf die konsequent angewendete Ausgabendisziplin und auf einen gegenüber dem Budget tieferen Aufwand zurückzuführen. Dieser liegt rund CHF 0.5 Mio. unter dem Budget und betrifft vor allem den Sachaufwand.

Andererseits haben höhere Steuereinnahmen – insbesondere bei den Nachträgen, bei den Grundstückgewinnsteuern und bei den Handänderungssteuern – zum guten Resultat beigetragen. Es zeichnet sich somit ab, dass die auf das Jahr 2015 beschlossene Steuerfuss-Senkung von 83 auf 80 % aufgrund des soliden ordentlichen Steuerertrages gut zu verkraften sein wird.

Im Rechnungsjahr 2014 konnte ein überdurchschnittlich hoher Cashflow von CHF 2.4 Mio. erzielt werden. Dieser liegt somit um CHF 0.9 Mio. über dem Vorjahr. Damit war es möglich, gegenüber dem Voranschlag höhere Abschreibungen im Umfang von rund CHF 1.4 Mio. vorzunehmen.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich im Jahre 2014 auf rund CHF 1.0 Mio. und fallen somit bedeutend tiefer aus als budgetiert und als im Vorjahr. Der Grund liegt darin, dass einige Projekte wie z.B. die Dachsanierung der MZA inkl. Photovoltaik-Anlage und die Neugestaltung des Oberstufenpauzenplatzes mit Parkierung Rathausstall nicht wie geplant im 2014 ausgeführt wurden, sondern erst im aktuellen Rechnungsjahr 2015 ausgeführt werden.

Bei einzelnen Positionen ist es gegenüber dem Budget zu kleineren Abweichungen gekommen. Die Begründung zu den wesentlichen Budgetabweichungen können Sie den ausführlichen Erläuterungen zur Verwaltungsrechnung 2014 entnehmen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wichtiger finanzieller Eckwerte der Gemeinde:

(Beträge in 1000 Franken)	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Bruttoinvestitionen	4'691	3'509	2'359	2'460	2'718	2'573	1'126
Anschlussbeiträge Wasser/Abwasser/TV	-302	-323	-449	-939	-305	-375	-40
Subventionen/Beiträge Privater	-308	-571	-458	-461	-675	-96	-82
Liegenschaftsverkauf Finanzvermögen			-157				
Nettoinvestitionen	4'081	2'615	1'295	1'060	1'738	2'102	1'004
Ergebnis Laufende Rechnung	46	21	22	16	29	17	23
Einlagen in Spezialfinanzierungen	61	55	149	85	103	250	267
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-103	-97	-184	-72	-19	-65	-32
Abschreibung Verwaltungsvermögen	1'964	1'850	1'805	1'641	2'795	1'295	2'114
Abschr. Liegenschaften Finanzvermögen	4	108	2	1	9		
Buchgewinne Finanzvermögen			-157			-14	
Cashflow	1'972	1'937	1'637	1'671	2'917	1'483	2'372
Finanzbedarf (+)/-überschuss (-)	2'109	678	-342	-611	-1'179	619	-1'368

Im September 2014 hat die Bündner Stimmbevölkerung der Reform des Finanzausgleichs zugestimmt. Diese wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Somit wird der bisherige Finanzausgleich nur noch für das laufende Rechnungsjahr 2015 Gültigkeit haben.

Der Gemeindevorstand dankt den Mitarbeitenden der Gemeinde Malans und den Kommissionsmitgliedern, aber auch allen weiteren Personen, welche einen grossen Einsatz für unsere Gemeinde geleistet und somit auch zum erfolgreichen Rechnungsabschluss beigetragen haben.

Im weitem dankt der Gemeindevorstand der Einwohnerschaft für das Vertrauen und die Wertschätzung, welche sie den Behörden und den Mitarbeitenden unserer Gemeinde entgegengebracht haben.

Wie in den Vorjahren verzichten wir darauf, jedem Haushalt eine detaillierte Jahresrechnung zuzustellen und präsentieren Ihnen stattdessen auf den nachfolgenden Seiten eine entsprechende Kurzfassung. Die ausführliche Version kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081 300 00 20 / E-Mail: info@malans.ch) bezogen oder auf der Homepage unter www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung herunter geladen werden.

	Rechnung 2014		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	905'921.64	179'545.45	922'400	145'300	903'387.30	147'523.45
Saldo		726'376.19		777'100		755'863.85
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	219'330.55	182'049.00	238'900	201'400	251'426.50	184'448.05
Saldo		37'281.55		37'500		66'978.45
2 BILDUNG	3'929'784.93	749'454.05	4'021'500	718'500	3'799'473.07	601'472.75
Saldo		3'180'330.88		3'303'000		3'198'000.32
3 KULTUR UND FREIZEIT	487'071.81	232'092.70	528'700	247'600	462'498.20	239'550.05
Saldo		254'979.11		281'100		222'948.15
4 GESUNDHEIT	436'289.01	9'628.55	439'300	8'400	419'610.71	13'230.00
Saldo		426'660.46		430'900		406'380.71
5 SOZIALE WOHLFAHRT	329'216.39	113'373.45	300'200	73'500	334'668.65	114'962.59
Saldo		215'842.94		226'700		219'706.06
6 VERKEHR	948'926.23	681'542.90	1'143'400	671'200	1'096'019.65	716'543.20
Saldo		267'383.33		472'200		379'476.45
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	764'429.49	648'326.05	854'900	650'600	916'630.95	672'644.95
Saldo		116'103.44		204'300		243'986.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	600'128.77	539'515.05	595'600	473'600	556'304.85	416'334.00
Saldo		60'613.72		122'000		139'970.85
9 FINANZEN UND STEUERN	2'502'081.51	7'810'174.72	1'088'400	6'945'800	1'776'125.65	7'426'748.10
Saldo		5'308'093.21		5'857'400		5'650'622.45
Total Aufwand	11'123'180.33		10'133'300		10'516'145.53	
Total Ertrag		11'145'701.92		10'135'900		10'533'457.14
Ertragsüberschuss		22'521.59		2'600		17'311.61

	Rechnung 2014	Voranschlag 2014	Rechnung 2013
3 A U F W A N D	11'123'180.33	10'133'300	10'516'145.53
30 Personalaufwand	4'256'614.63	4'302'400	4'216'995.00
31 Sachaufwand	1'701'918.78	2'228'600	1'920'567.76
32 Passivzinsen	18'497.13	30'000	68'175.90
33 Abschreibungen	2'130'953.40	697'000	1'334'947.70
34 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	39'809.15	37'000	54'428.00
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	513'723.43	522'100	550'020.55
36 Eigene Beiträge	1'404'780.93	1'340'800	1'284'169.17
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	267'401.63	171'500	249'911.60
39 Interne Verrechnungen	789'481.25	803'900	836'929.85
4 E R T R A G	11'145'701.92	10'135'900	10'533'457.14
40 Steuern	7'439'649.80	6'583'000	7'039'821.60
41 Regalien und Konzessionen	137'520.45	130'500	136'345.05
42 Vermögenserträge	394'563.27	382'700	402'170.70
43 Entgelte	1'288'792.40	1'058'000	1'157'037.19
45 Rückerstattung von Gemeinwesen	186'028.85	211'500	185'772.30
46 Beiträge für eigene Rechnung	877'757.60	909'800	709'858.35
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	31'908.30	56'500	65'522.10
49 Interne Verrechnungen	789'481.25	803'900	836'929.85
Total Aufwand	11'123'180.33	10'133'300	10'516'145.53
Total Ertrag	11'145'701.92	10'135'900	10'533'457.14
Ertragsüberschuss	22'521.59	2'600	17'311.61

	Rechnung 2014		Voranschlag 2014		Rechnung 2013	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	0.00	0.00	0	0	0.00	0.00
Saldo		0.00		0		0.00
2 BILDUNG	29'879.60	0.00	290'000	0	31'503.45	0.00
Saldo		29'879.60		290'000		31'503.45
3 KULTUR UND FREIZEIT	868.30	0.00	470'000	10'000	5'525.35	2'750.00
Saldo		868.30		460'000		2'775.35
4 GESUNDHEIT	134'960.00	0.00	135'000	0	188'945.00	0.00
Saldo		134'960.00		135'000		188'945.00
6 VERKEHR	476'026.30	10'000.00	925'000	0	1'426'355.25	0.00
Saldo		466'026.30		925'000		1'426'355.25
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	444'400.75	86'946.75	322'000	256'000	809'269.05	347'892.10
Saldo		357'454.00		66'000		461'376.95
8 VOLKSWIRTSCHAFT	35'348.80	24'858.20	0	0	111'664.25	120'772.45
Saldo		10'490.60		0	9'108.20	
9 FINANZEN UND STEUERN	4'017.60	0.00	0	0	0.00	0.00
Saldo		4'017.60		0		0.00
Total Investitionsausgaben	1'125'501.35		2'142'000		2'573'262.35	
Total Investitionseinnahmen		121'804.95		266'000		471'414.55
Nettoinvestition		1'003'696.40		1'876'000		2'101'847.80

Gemeinde Malans		BESTANDESRECHNUNG			
		Bestand am 01.01.2014	Bestand am 31.12.2014	Veränderungen Zuwachs Abgang	
1	AKTIVEN	11'869'990.72	10'737'116.95	1'132'873.77	
10	FLÜSSIGE MITTEL	665'390.64	1'072'985.74	407'595.10	
11	GUTHABEN	7'756'351.18	7'833'079.09	76'727.91	
12	ANLAGEN	165'266.20	141'578.25		23'687.95
13	TRANSITORISCHE AKTIVEN	442'938.70	289'426.87		153'511.83
14	SACHGÜTER	2'840'036.00	1'400'039.00		1'439'997.00
16	INVESTITIONSBEITRÄGE	6.00	6.00		
17	ÜBRIGE AKTIVIERTE AUFWENDUNGEN	2.00	2.00		
2	PASSIVEN	11'869'990.72	10'737'116.95	1'132'873.77	
20	LAUFENDE VERPFLICHTUNGEN	2'034'381.28	1'575'988.08		458'393.20
21	KURZFRISTIGE SCHULDEN	500'000.00	0.00		500'000.00
22	MITTEL- U. LANGFRISTIGE SCHULDEN	1'000'000.00	1'000'000.00		
23	VERPFLICHTUNGEN FÜR SONDERRECHNUNGEN	250'324.02	251'539.66	1'215.64	
24	RÜCKSTELLUNGEN	250'000.00	250'000.00		
25	TRANSITORISCHE PASSIVEN	300'100.00	217'895.17		82'204.83
28	VERPFLICHTUNGEN FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN	5'300'733.01	5'184'720.04		116'012.97
29	EIGENKAPITAL	2'234'452.41	2'256'974.00	22'521.59	
	Gesamtaktiven	11'869'990.72	10'737'116.95	1'132'873.77	
	Gesamtpassiven	11'869'990.72	10'737'116.95	1'132'873.77	

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Jahresrechnung abgegeben und allfällige Fragen durch den zuständigen Departementchef beantwortet.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Gemeindevorstandes

Gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung von Gemeindevorstand und Verwaltung.

4. Budget 2016

Das vorliegende Budget ist geprägt von folgenden Neuerungen, die per 1.01.2016 wirksam werden:

- Einführung neuer Finanzausgleich (FA-Reform)
- Umstellung auf neues Rechnungslegungsmodell HRM2
- Überführung des Kreises Maienfeld und des Regionalverbandes Herrschaft/Fünf Dörfer in die Region Landquart

Am 1. Januar 2016 tritt der **neue Finanzausgleich** in Kraft. Neben den beiden neuen Instrumenten des direkten Finanzausgleichs, dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich, wird die Finanzierung verschiedener Aufgaben neu geregelt. Der Kanton und die Gemeinden finanzieren heute zahlreiche Aufgaben gemeinsam. Im Zuge der FA-Reform werden nun verschiedene Finanzströme neu geordnet. Es gibt deshalb auch im Budget 2016 grosse Verschiebungen gegenüber dem Budget 2015 und der Rechnung 2014, da einzelne Aufgaben neu nur vom Kanton und andere Aufgaben neu nur von der Gemeinde getragen werden.

Nach der beschlossenen Gebietsreform werden die Kreise und die Regionalverbände per 31.12.2015 aufgehoben. Die bis anhin an den Kreis Maienfeld oder den Regionalverband Herrschaft/Fünf Dörfer delegierten Aufgaben werden im gleichen Umfang nun durch die „**Region Landquart**“ ausgeführt. Diese ist auf die Umsetzung gut vorbereitet und wird wie geplant ab 1.01.2016 operativ tätig werden. Durch die Überführung entstehen keine Mehrkosten. Hingegen sind die Ausgaben in einzelnen Bereichen (z.B. Berufsbeistandschaft) gestiegen.

Im Budget 2016 finden wir eine weitere Neuerung. Es wurde erstmals nach dem **HRM2** Kontoplan und den entsprechenden Bestimmungen des revidierten Finanzhaushaltgesetzes erstellt. Die markantesten Auswirkungen der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 sind die Änderung in der Abschreibungspraxis sowie diverse Änderungen in der Darstellung der Jahresrechnung. Die Gemeinden müssen neu für das Verwaltungsvermögen eine Anlagebuchhaltung führen und dürfen die ordentlichen Abschreibungen nur noch linear nach der vorgegebenen Nutzungsdauer vornehmen, und zwar direkt in der jeweiligen Abteilung (z.B. Bildung, Verkehr etc.).

Durch diese Anpassungen und aufgrund des geringen Abschreibungsbedarfs wird es in der Gemeinde Malans in den nächsten Jahren zu einer deutlichen Reduktion des Abschreibungsaufwandes kommen. Zusätzliche Abschreibungen sind wohl noch zugelassen, müssen aber als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass wir in den kommenden Jahren einen höheren Ertragsüberschuss ausweisen werden. Der massgebliche Wert ist jedoch der Cashflow (Ergebnis vor Abschreibungen und Einlagen bzw. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen). Dieser sollte im Durchschnitt auch in Zukunft die Höhe der geplanten Nettoinvestitionen erreichen, um eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Die **Erfolgsrechnung 2016** sieht bei Aufwendungen von CHF 9'922'300 und Erträgen von CHF 10'360'900 einen Ertragsüberschuss von CHF 438'600 vor. Der budgetierte Cashflow beläuft sich auf CHF 777'900. Im Budget 2015 lag er mit CHF 826'500 um CHF 48'600 höher. Dies ist unter anderem auch auf die Auswirkungen der FA-Reform zurückzuführen. Als Grundlage für die Budgetierung diente ein Steuerfuss von 80 %.

Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Vorjahresbudget um 2.3 % auf CHF 4'405'900, der Sachaufwand reduziert sich um 4.2 % auf CHF 2'073'700. Demgegenüber dürfen wir aufgrund der aktuellen Berechnungsgrundlagen von einer leichten Zunahme des Steuerertrages ausgehen.

Aufgrund der vorstehend aufgeführten Änderungen ist eine direkte Vergleichbarkeit einzelner Positionen mit dem Budget 2015 resp. Rechnung 2014 erschwert resp. nicht möglich.

Die im Jahre 2016 vorgesehenen **Nettoinvestitionen** liegen mit CHF 955'000 unter dem langjährigen Durchschnitt. Die definitive Krediterteilung für diese Investitionen erfolgt jeweils durch die Gemeindeversammlung.

Wie in den Vorjahren verzichten wir darauf, jedem Haushalt ein detailliertes Budget zuzustellen und präsentieren Ihnen stattdessen auf den nachfolgenden Seiten eine entsprechende Kurzfassung. Die ausführliche Version kann bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 081 300 00 20 / E-Mail: info@malans.ch) bezogen oder auf der Homepage unter www.malans.ch/de/politik/gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

Gemeinde Malans				
Erfolgsrechnung Zusammenzug			B U D G E T 2016	
	Budget 2016		Budget 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'076'300	158'800	968'800	156'100
Saldo		917'500		812'700
1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	188'300	148'900	197'200	178'800
Saldo		39'400		18'400
2 BILDUNG	4'219'900	552'200	4'365'407	730'800
Saldo		3'667'700		3'634'607
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT	343'700	167'100	299'900	169'400
Saldo		176'600		130'500
4 GESUNDHEIT	456'500	7'400	495'300	7'400
Saldo		449'100		487'900
5 SOZIALE SICHERHEIT	519'300	47'200	448'200	70'400
Saldo		472'100		377'800
6 VERKEHR	1'097'700	702'400	1'605'393	675'500
Saldo		395'300		929'893
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	850'400	697'200	796'000	643'600
Saldo		153'200		152'400
8 VOLKSWIRTSCHAFT	717'000	495'900	623'300	445'900
Saldo		221'100		177'400
9 FINANZEN UND STEUERN	453'200	7'383'800	418'900	7'142'500
Saldo	6'930'600		6'723'600	
Total Aufwand	9'922'300		10'218'400	
Total Ertrag		10'360'900		10'220'400
Ertragsüberschuss	438'600		2'000	

Gemeinde Malans				
Erfolgsrechnung Artengliederung		B U D G E T 2016		
		Budget 2016	Budget 2015	
3 A U F W A N D		9'922'300	10'218'400	
30 Personalaufwand		4'405'900	4'308'600	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		2'073'700	2'164'700	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		173'100	250'000	
34 Finanzaufwand		87'700	44'700	
35 Einlagen Fonds u. Spez.finanzierungen		170'500	175'100	
36 Transferaufwand		2'021'800	2'017'200	
38 Ausserordentlicher Aufwand		90'400	485'000	
39 Interne Verrechnungen		899'200	773'100	
4 E R T R A G		10'360'900	10'220'400	
40 Fiskalertrag		6'983'000	6'774'000	
41 Regalien und Konzessionen		136'500	135'500	
42 Entgelte		1'206'900	1'147'200	
44 Finanzertrag		301'100	294'200	
45 Entnahmen Fonds u. Spez.finanzierungen		94'700	85'600	
46 Transferertrag		739'500	1'010'800	
49 Interne Verrechnungen		899'200	773'100	
Total Aufwand		9'922'300	10'218'400	
Total Ertrag		10'360'900	10'220'400	
Ertragsüberschuss		438'600	2'000	

	Budget 2016		Budget 2015		Rechnung 2014	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	30'000	0	0	0	0.00	0.00
Saldo		30'000		0		0.00
2 BILDUNG	390'000	70'000	945'000	0	29'879.60	0.00
Saldo		320'000		945'000		29'879.60
3 KULTUR, SPORT U. FREIZEIT	10'000	10'000	10'000	10'000	868.30	0.00
Saldo		0		0		868.30
4 GESUNDHEIT	0	0	32'000	0	134'960.00	0.00
Saldo		0		32'000		134'960.00
6 VERKEHR	420'000	0	800'000	0	476'026.30	10'000.00
Saldo		420'000		800'000		466'026.30
7 UMWELT U. RAUMORDNUNG	498'000	313'000	576'000	252'000	444'400.75	86'946.75
Saldo		185'000		324'000		357'454.00
8 VOLKSWIRTSCHAFT	0	0	10'000	0	35'348.80	24'858.20
Saldo		0		10'000		10'490.60
9 FINANZEN UND STEUERN	0	0	100'000	0	4'017.60	0.00
Saldo		0		100'000		4'017.60
Total Investitionsausgaben	1'348'000		2'473'000		1'125'501.35	
Total Investitionseinnahmen		393'000		262'000		121'804.95
Nettoinvestition		955'000		2'211'000		1'003'696.40

Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Erläuterungen zu den einzelnen Budgetpositionen abgegeben und allfällige Fragen durch den zuständigen Departementchef beantwortet.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2016 zu genehmigen.

5. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2016

Der Gemeindesteuerfuss wurde per Steuerjahr 2015 von 83 % auf 80 % der einfachen Kantonssteuer gesenkt.

Als Grundlage für die Budgetierung für das Jahr 2016 diene ein Steuerfuss von 80 %. Aus heutiger Sicht verfügt die Gemeinde mit diesem Steuerfuss über genügend finanziellen Spielraum, um die laufenden Ausgaben sowie die geplanten Investitionen finanzieren und decken zu können, was auch die relevanten Finanzkennzahlen zeigen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Budgetzahlen 2016 sowie der allgemeinen Finanzlage der Gemeinde beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2016 auf 80 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

6. Sanierung Nuttgasse, Baukredit

Die Gemeinde Malans beabsichtigt gemäss Mehrjahresplan Strassen/Wasser/Abwasser im Jahr 2016 die Sanierung der Nuttgasse vorzunehmen. Das Ingenieurbüro Donatsch + Partner AG in Landquart wurde deshalb vom Gemeindevorstand beauftragt, ein Bauprojekt auszuarbeiten und einen diesbezüglichen Kostenvoranschlag zu erstellen.



Der Belag der Nuttgasse weist an verschiedenen Stellen Schäden auf. Eine Sanierung der Gasse drängt sich jedoch insbesondere deshalb auf, weil die über hundertjährige Wasserleitung erneuert werden muss. Nebst der Wasserleitung wird auch die alte Kanalisationsleitung ersetzt sowie zusätzlich eine Meteorwasserleitung eingebaut. Der gesamte Strassenbelag inklusive einer frostsicheren Koffierung muss deshalb neu erstellt werden.

An verschiedenen Orten der Nuttgasse ragen die Privatgrundstücke erheblich in den Strassenverlauf hinein. Die Gemeinde hat deshalb mit den betreffenden Grundstückseigentümern Kontakt aufgenommen und entsprechende Vereinbarungen bezüglich kleineren Landabtretungen und Landabtauschen abgeschlossen.

Gemäss Kostenvoranschlag des beauftragten Ingenieurbüros belaufen sich die gesamten Baukosten der Sanierung der Nuttgasse auf CHF 370'000.00 und setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF	253'000.00
Installationsarbeiten	CHF	57'000.00
Projekt und Bauleitung	CHF	26'000.00
Vermessung, Grundbuch	CHF	3'000.00
Landbereinigungen/Diverses	CHF	13'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	18'000.00
Total Kosten	CHF	370'000.00

Unter dem Vorbehalt der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen ist die Ausführung der Strassensanierung für den Frühsommer 2016 vorgesehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Sanierung der Nuttgasse zu fassen und den diesbezüglichen Bruttobaukredit von CHF 370'000.00 zu genehmigen.

7. Pumptrack Eschergut, Baukredit

Im Februar dieses Jahres sind Eltern aus Malans mit dem Vorschlag der Erstellung eines Pumptracks an die Jugend- und Kinderkommission (JuKiK) gelangt. Die JuKiK präsentierte den Wunsch aus der Bevölkerung dem Gemeindevorstand, welcher die Kommission legitimierte, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um weitergehende Abklärungen bezüglich Machbarkeit und Finanzierung eines Pumptracks zu treffen. Die Arbeitsgruppe nahm in der Folge Kontakt mit der Firma

Think & Build Velo Solutions GmbH aus Rhäzüns auf. Geschäftsführer Claudio Caluori plant und realisiert solche Pumptracks in der Schweiz und auf der ganzen Welt zusammen mit Bau- und Gartenbauunternehmungen aus der jeweiligen Region. Die Velo Solutions GmbH hat unter anderem auch die bestehenden Anlagen in Chur, Jenaz, Sils i.D. und Pontresina geplant und ausgeführt.

Was ist ein Pumptrack?

Es handelt sich um einen künstlich angelegten Rundkurs aus Asphalt mit einer Piste (Track) von maximal zwei Meter Breite. Der Pumptrack besteht aus vielen Bodenwellen und Steilwandkurven. Durch dynamisches Be- und Entlasten des Bikes - sogenanntes „pumpen“ - wird Schwung gehalten mit dem Ziel, ohne in die Pedale zu treten zu beschleunigen. Der Rundkurs bietet verschiedene Kombinationsmöglichkeiten und kann zu Endlosschleifen verbunden und so lange befahren werden, wie es Spass macht und die Ausdauer es erlaubt.

Für wen ist der Pumptrack?

Der Pumptrack steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der moderne Spielplatz ist für Kleinkinder mit dem Laufvelo, für Velofahrer, Mountainbiker, Kickboarder, Inline-Skater und Skateboarder befahrbar. Pumptracks fördern die technischen Fertigkeiten und bieten einen hohen Spassfaktor. Anfänger erhalten einen einfachen Einstieg ins Biken, Jugendliche finden eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und Könnern werden sowohl technisch als auch konditionell gefordert.

Wo entsteht der Pumptrack?

Das brachliegende Areal vis-à-vis des Kindergartens auf der Südseite des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 287, Eschergut, eignet sich für die Realisierung einer solchen Anlage in idealer Weise und bildet eine optimale Ergänzung der Aussensportanlagen Eschergut. Die besagte Fläche befindet sich überdies in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, sodass einer Realisierung auch aus baupolizeilicher Sicht grundsätzlich nichts entgegensteht.

Dass ein Pumptrack ohne weiteres auch angrenzend an eine Wohnzone (Obstgarten) erstellt werden kann, beweist beispielsweise die Pumptrackanlage am Segnesweg in Chur, welche sich inmitten eines Wohnquartieres befindet. Eine gut sichtbare Beschilderung soll überdies auf die Öffnungszeiten und Verhaltensregeln der Anlage hinweisen, damit die üblichen Ruhezeiten über Mittag und am Abend entsprechend eingehalten werden.



Baukosten / Finanzierung

Die Bruttobaukosten für den geplanten Pumptrack belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag der Think & Build Velo Solutions GmbH auf CHF 140'000.00. Die Zielvorgabe des Gemeindevorstandes an die JuKiK, mindestens die Hälfte der diesbezüglichen Kosten mit Sponsorengeldern zu finanzieren, ist dank grossem Engagement der Arbeitsgruppe sowie grosszügigen Beiträgen von Stiftungen, Körperschaften, Vereinigungen und KMU's anfangs November praktisch erreicht worden. Der Kanton Graubünden unterstützt dabei das Projekt mit CHF 20'000.00 aus dem Sport-

fonds. Es ist davon auszugehen, dass das Sponsoringziel bis zur Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 erreicht ist.

Der Unterhalt eines Pumptracks kann als gering eingestuft werden.

Vorbehältlich der Projekt- und Kreditgenehmigung durch die zuständigen Instanzen ist die Realisierung des Pumptracks Eschergut auf Frühjahr 2016 vorgesehen.

Antrag

Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, den formellen Baubeschluss für die Erstellung einer Pumptrack-Anlage auf dem Areal Eschergut zu fassen und den diesbezüglichen Bruttobaukredit von CHF 140'000.00 zu genehmigen, wobei die Hälfte des Bruttobaukredits via Sponsoring-Gelder finanziert werden muss.

8. Polizeigesetz der Gemeinde Malans, Revision

Mit der Auflösung des Kreises Maienfeld per 31. Dezember 2015 entfällt auch das diesbezügliche Kreispolizeigesetz. Im bisherigen Kreispolizeigesetz sind mitunter Bestimmungen über die Flurpolizei, die Traubenwache und die Weinlese festgeschrieben, welche ab dem 1. Januar 2016 somit nicht mehr geregelt wären.

Aus diesem Grund haben sich die Gemeindepräsidien der vier Kreisgemeinden daran gemacht, die aus Gemeindesicht sinnvollen Artikel der Kreispolizeigesetzgebung in ein kommunales Polizeigesetz zu überführen. Im Gegensatz zu den übrigen drei Kreisgemeinden verfügt die Gemeinde Malans bereits bisher über ein kommunales Polizeigesetz. Die drei anderen Gemeinden haben bei der Ausarbeitung ihres kommunalen Polizeigesetzes deshalb grösstenteils auf unsere Vorlage abgestellt.

Der nun vorliegende Entwurf des ergänzten Polizeigesetzes der Gemeinde Malans wurde einer juristischen Vorprüfung unterzogen. Ebenfalls wurden die Neuerungen bezüglich Weinbau mit dem Präsidium des örtlichen Weinbauvereins abgesprochen.

Zu den einzelnen Revisionspunkten kann folgendes festgehalten werden:

Art. 1 Zweck / Art. 5: Anordnung nach Strassenverkehrsgesetz:

- Redaktionelle Anpassungen

Art. 7 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen / Art. 8 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

- Übernahme eines zusätzlichen Passus bzw. eines zusätzlichen Artikels aufgrund von Vorcommnissen in der Vergangenheit.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk:

- Die Neuformulierung entspricht der bisherigen Regelung. Neu sind einzig auch die Himmelslaternen miteingeschlossen.

Art. 11 Verbrennen von Abfällen:

- Anpassung an die neue gesetzliche Grundlage sowie Praxis des Kantons. Das Verbrennen von Grünabfällen ausserhalb des Baugebietes ist nur noch mit Bewilligung des ANU erlaubt.

Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch:

- Anpassung der maximalen Gebühr auf CHF 1'000 pro Tag.

Art. 18 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung:

- Anpassung an die kommunalen Gesetzesgrundlagen

Art. 19 Grundsatz Tierhaltung

- Redaktionelle Anpassungen

Art. 20 Hundehaltung

- Anpassung der Meldepflicht sowie Hinweis auf fachgerechte Entsorgung von Hundekot.

Art. 29 – 35 Flurpolizeiwesen

- Bestimmungen, welche vom Kreispolizeigesetz übernommen bzw. durch die Kreismunicipien gemeinsam neu formuliert wurden.

Art. 32 Traubenwache

- Durch die Aufnahme des besagten Artikels kann das Reglement über die Traubenwache in der Gemeinde Malans per 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt werden.

Art 33 Schiessapparate

- Durch die Aufnahme des besagten Artikels kann das Reglement über die Inbetriebnahme von Schiessapparaten in der Gemeinde Malans per 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 37 Strafbestimmungen / Art. 38 Ordnungsbussenverfahren / Art. 42 Inkrafttreten

- Redaktionelle Anpassungen

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Polizeigesetzes der Gemeinde Malans mit folgendem Wortlaut zu genehmigen:

93-00

Polizeigesetz der Gemeinde Malans

von der Gemeindeversammlung angenommen am 10. Dezember 2015

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Kantonales Polizeigesetz, Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zum ZGB) den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Malans.

Vorbehalten bleiben weitere Vorschriften mit polizeilichem Charakter in anderen kommunalen Erlassen.

Art. 2 Organisation

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben betrauen.

Art. 3 Polizeiliche Generalklausel

Die Gemeindepolizei trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste, unmittelbare und nicht anders abwendbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung droht.

Art. 4 Anhaltung und Identitätsfeststellung

Die Gemeindepolizei kann zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe eine Person anhalten und deren Identität feststellen.

Für weitergehende Massnahmen sind die gemäss kantonalem Polizeigesetz zuständigen Organe (Kantonspolizei) beizuziehen.

Art. 5 Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz

Soweit das übergeordnete Recht nichts anderes vorsieht, ist der Gemeindevorstand zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie weiterer verkehrspolizeilichen Massnahmen.

II. Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

Art. 6 Schnee/Schneeräumung

An öffentliche Strassen oder Plätze angrenzende Dächer sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen.

Von Dachflächen, Terrassen, Plätzen und privaten Zufahrtsstrassen darf der Schnee nicht auf öffentliche Strassen oder Trottoirs befördert werden. Ist solches unvermeidlich, müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen getroffen werden. Sofern es die Umstände wieder erlauben, muss der Schnee auf eigene Kosten beseitigt werden. Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf deren Kosten die nötigen Ersatzvorkehrungen treffen.

Die Grundeigentümerschaft hat weiter dafür zu sorgen, dass Dachrinnen einwandfrei funktionieren und insbesondere nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.

Art. 7 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Bauten sich lösen und auf Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Fenster und Läden gehörig befestigt sind und Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen, in genügender Weise gesichert sind.

Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken, bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8 Beseitigung von Schutzvorrichtungen

Das unbefugte Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und ähnlichem sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen, Signalisationen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 9 Schiessen und Sprengen

Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund sowie generell das Sprengen mit explosiven Stoffen ist ohne polizeiliche Bewilligung verboten.

Das Schiessen mit scharfer Munition ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Schiessplätzen gestattet.

Vorbehalten bleiben die jagdpolizeilichen Vorschriften sowie besondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen und für die Traubenwache.

Art. 10 Feuer und Feuerwerk

Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Schiesspulver, Feuerwerk, Knallkörpern, mit Ballonen verbundenen oder anderweitig flugtauglichen Bengal-/Wunderkerzen und dergleichen generell oder zeitlich bzw. örtlich beschränkt verbieten.

Das Abbrennen von Schiesspulver, Feuerwerk, Knallkörpern, mit Ballonen verbundenen oder anderweitig flugtauglichen Bengal-/Wunderkerzen etc. ist nur mit Bewilligung der Gemeinde und nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts zulässig.

Unter dem Vorbehalt von Abs. 1 ist keine Bewilligung für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag (1. August) erforderlich. Im Wald und an Waldrändern ist das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern sowie mit Ballonen verbundenen oder anderweitig flugtauglichen Bengal-/Wunderkerzen und dergleichen in jedem Fall verboten.

Art. 11 Verbrennen von Abfällen

Trockene Abfälle aus Wald, Feld und Garten (Grünabfälle) dürfen ausserhalb der Bauzone im Freien nur mit Bewilligung des Kantons sowie nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der kantonalen Umweltschutzgesetzgebung verbrannt werden. Das Verbrennen von nassen Grünabfällen ausserhalb der Bauzone im Freien ist generell untersagt.

Innerhalb der Bauzone ist das Verbrennen von trockenen und nassen Grünabfällen verboten.

Das Verbrennen anderer Abfälle im Freien ist verboten.

In Hausfeuerungen und Cheminées dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden.

Ohne Bewilligung erlaubt sind Grillfeuer, sofern sie mit naturbelassenem und trockenem Holz betrieben werden und beim Verbrennen nur wenig Rauch verursachen.

Weitergehende Verbote des Kantons sowie der Gemeinde infolge Brandgefahr bleiben vorbehalten.

Art. 12 Suchtmittelfreie Zonen

Der Gemeindevorstand bezeichnet die öffentlichen Anlagen, auf welchen der Konsum von Alkohol und weiteren Suchtmitteln verboten sind. Über Ausnahmeregelungen bei Anlässen entscheidet die Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin. Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

III. Öffentliche Sachen

Art. 13 Schutz öffentlicher Sachen

Es ist verboten, öffentliche Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern. Verboten ist insbesondere auch das Wegwerfen von Abfällen. Abfälle sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Abfallgesetzgebung zu entsorgen.

Bei Missachtung der Gebote gemäss Abs. 1 ist die Gemeinde berechtigt, die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der bzw. des Verursachenden vorzunehmen.

Art. 14 Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

An den öffentlichen Wegen und Strassen müssen überhängende Äste bis auf eine Höhe von 5 m zurückschnitten werden. Lebendhecken sind alljährlich auf die gesetzlich erlaubte Höhe und auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

Kommt die Grundeigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von öffentlichen Sachen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) das Dauerparkieren,
- b) das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und dergleichen,
- c) die Durchführung von Kundgebungen (vgl. auch Art. 4a Gemeindegesetz), Umzügen und Festanlässen,
- d) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen,
- e) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken,
- f) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Der Gemeindevorstand kann eine Gebühr bis CHF 1'000.00 pro Tag erheben.

Sondernutzungen bedürfen einer Konzession durch die nach Gemeindeverfassung zuständige Behörde.

Art. 16 Güterumschlag

Bei Güterumschlag ist jede Behinderung des allgemeinen Verkehrs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Lässt sich eine solche nicht ausschliessen, so sind im Einvernehmen mit den zuständigen Organen jene Massnahmen zu treffen, welche diese Behinderung minimieren.

Art. 17 Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Art. 18 Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge – Entfernung und Blockierung

Die Gemeindepolizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten der verantwortlichen Halterin bzw. des verantwortlichen Halters oder Benützerin bzw. Benützers abschleppen lassen, wenn diese bzw. dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützerinnen bzw. Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden (vgl. auch Art. 11 GAVzSVG).

Fahrzeuge ausländischer Halterinnen bzw. Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen sich die Halterin bzw. der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht feststellen lassen, können bei anhaltenden und wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden.

Die Parkierung in der Gemeinde Malans ist im Gesetz der Gemeinde Malans über das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie im Reglement über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund geregelt.

IV. Tierhaltung

Art. 19 Grundsatz

Tiere sind artgerecht und so zu halten, dass niemand in unzumutbarer Weise, insbesondere durch Lärm und Gerüche, belästigt wird und weder Menschen, andere Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Art. 20 Hundehaltung

Das Halten eines Hundes, jeder Besitzerwechsel sowie der Tod jedes Hundes sind der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden (Bundesgesetzgebung über Tierseuchen und kantonales Veterinärsgesetz).

Es ist auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

In Wildruhezonen sind Hunde an der Leine zu führen.

Die Hundehalterinnen und Hundehalter stellen sicher, dass Mensch und Tier durch die Hunde in keiner Art und Weise gefährdet oder belästigt werden.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund) unverzüglich aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen (Robidogs und dergleichen).

V. Lärm und andere Immissionen

Art. 21 Ruhetage

An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind die im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnten Verrichtungen sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt. Soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern, sind Erntearbeiten erlaubt.

Art. 22 Ruhezeiten

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm zu unterlassen.

An Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sind sämtliche Arbeiten welche mit Immissionen verbunden sind, untersagt.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die sich durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermeiden lassen. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Art. 23 Lärm durch menschliches Verhalten

Es ist jedermann untersagt, Lärm und andere Immissionen zu verursachen, der sich durch rücksichtsvolles Handeln vermeiden oder vermindern lässt. Dieser Grundsatz ist auch bei der Haltung von Tieren (Hundegebell und dergleichen) zu beachten.

Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist das unnötige Laufenlassen des Motors sowie das unnötige mit Immissionen verbundene Herumfahren untersagt.

Während der Nachtruhe sind Lärmimmissionen aller Art untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde im Rahmen einer Bewilligung.

Auch ausserhalb der Nachtruhe sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Art. 24 Lichtimmissionen

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Laserstrahlen und andere Lichteinwirkungen, welche das Erscheinungsbild der Landschaft und des Nachthimmels verändern, sind generell untersagt.

Art. 25 Dünger- und Kompostieranlagen

Dünger- und Kompostieranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

Art. 26 Allgemeiner Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften von Bund und Kanton bezüglich Bauten und Anlagen.

VI. Flurpolizei

Art. 27 Mauern und Zäune

Mauern und Zäune müssen von der Grundeigentümerschaft stets in Ordnung gehalten werden.

Art. 28 Geschlossene Zeit

Das Betreten von Wiesen, Kulturen und anderweitig bewirtschafteten Flächen ist nur während der Zeit vom 01. November bis 31. März gestattet.

Art. 29 Streckrecht

Das Streckrecht gemäss Art. 104 EG zum ZGB ist im Weinbau nicht anwendbar. Private nachbarschaftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 30 Grenzabstand der Reben in Weinbergen

Als Grenzabstand von Reben in neu oder wieder angepflanzten Weinbergen ist der halbe Reihenabstand, mindestens aber 1 m einzuhalten.

Innerhalb einer Grenzmauer oder einer geschlossenen Holzwand muss dieser Abstand nicht eingehalten werden.

Gegenüber einem öffentlichen Weg ist bei Neu- oder Wiederanpflanzungen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Bei Drahtanlagen ist der Abstand von der Verankerung weg zu messen.

Art. 31 Bewirtschaftungswegrecht

Hat eine Grundeigentümerschaft für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ihres Grundstückes keinen genügenden Weg vom eigenen Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so ist sie berechtigt, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungs- und Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Der Anspruch richtet sich analog des Notwegrechtes im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen diejenige Nachbarschaft, der die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegrechtes des bisherigen Eigentums und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weiteren gegen diejenige, für welche der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Dieses Wegrecht besteht ohne Grundbucheintrag.

Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im Übrigen nach dem Ortsgebrauch.

Art. 32 Traubenwache

Für die Überwachung der Weinberge und zum Schutz vor Vogelfrass und Traubendiebstahl wird eine Traubenwache eingesetzt, die dem örtlichen Weinbauverein untersteht, welcher auch für die Organisation zuständig ist. Er kann dazu Weisungen erlassen.

Die Kosten für die Traubenwache werden vom örtlichen Weinbauverein auf alle Rebenbewirtschafter im Verhältnis zur Rebfläche aufgeteilt.

Bei Nichtbezahlung des Kostenbeitrages oder bei Bestreitung der Kostentragungspflicht durch einen Rebenbewirtschafter wird der Kostenbeitrag vom örtlichen Weinbauverein in einer Verfügung festgesetzt.

Art 33 Schiessapparate

Jedes Aufstellen von Schiessapparaten muss der Gemeindekanzlei vorgängig gemeldet werden.

Es müssen vor allem Standorte und Ausrichtungen gewählt werden, die den minimalsten Lärm in Richtung Dorf verursachen. Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung des Bundes müssen zwingend eingehalten werden.

Akustische Apparate, welche zur Abwehr von Vögeln etc. dienen, dürfen nur vom 15. August bis und mit 15. November eingesetzt werden. Von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr ist der Betrieb untersagt.

Art. 34 Wimplergemeinde und Wimpler

Der örtliche Weinbauverein beruft eine „Wimplergemeinde“ ein, d.h. eine Versammlung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Reben. Die Wimplergemeinde informiert und kann den Beginn der allgemeinen Weinlese festlegen.

Art. 35 Vorlese

Wer mit der Weinlese aus triftigen Gründen vor der Wimplergemeinde beginnen will, hat hierfür beim Präsidium des örtlichen Weinbauvereines schriftlich eine Bewilligung einzuholen.

Art. 36 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Entlang von Strassen und Wegen sind Bankette von mindestens 80 cm Breite einzuhalten. Infolge landwirtschaftlicher Bewirtschaftung verunreinigte Strassen und Wege sind durch die Verursacherin bzw. den Verursacher umgehend zu reinigen. Kommt die Verursacherin bzw. der Verursacher dieser Pflicht nicht nach, erfolgt nach vorangehender Androhung die Reinigung durch die Gemeinde unter Kostenfolge an die bzw. den Verursachenden.

Landwirtschaftliche Kulturen dürfen die Sichtverhältnisse bei Strassenverzweigungen und Bahnübergängen nicht beeinträchtigen. Kommt die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde nach vorangehender Androhung eine Ersatzmassnahme anordnen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der bzw. des Bewirtschaftenden. Für den entstehenden Ertragsausfall kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 37 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren nach dem Einführungsgesetz zur Eidgenössischen Strafprozessordnung und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

Zuständig für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 38 Ordnungsbussenverfahren

Die zuständigen Funktionäre sind befugt, bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz Ordnungsbussen zu erheben.

Eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz wird mit Ordnungsbusse geahndet, wenn es sich um einen einfachen und klar erfassbaren Tatbestand handelt. Bei der Festsetzung der Ordnungsbusse werden Vorleben und persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Ordnungsbussenverordnung. Diese enthält eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu CHF 300.00 geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Gemeindefunktionäre.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen seit deren Zustellung wird diese rechtskräftig. Lehnt die beschuldigte Person die Bezahlung innert der 30-tägigen Frist ausdrücklich ab oder unterbleibt die Bezahlung der Busse innert dieser Frist, erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet sodann über eine allfällige Busse in einem ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren. Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

VIII. Verfahrenskosten und Schlussbestimmungen

Art. 39 Verfahrenskosten

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von CHF 50.00 bis CHF 200.00 erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderen Schwierigkeiten beträgt die Maximalgebühr CHF 1'000.00.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 40 Ausführungsbestimmung

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Bestehen Widersprüche zu andern kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Polizeigesetz vor.

Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 29. Oktober 2007.

9. Mitteilungen und Umfrage

Der Gemeindevorstand nimmt gerne allgemeine Anregungen der Versammlung entgegen.